

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 10

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die speziellere Einrichtung der ganzen Primarschule, die Erlassung der nöthigen Reglemente, die Bestellung einer vom Schulgesetze verlangten Schulkommission, so wie die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen und die Anweisung der Schullokalien (wo möglich in zwei in verschiedenen Stadttheilen gelegenen Gebäuden je für die Parallelklassen) wird dem Gemeinderath übertragen. Demselben ist die Ermächtigung erteilt, die gleich beim Neubeginn der rekonstituirten Primarschule nöthig werdenden Anschaffungen zu machen; für die spätere Unterhaltung derselben läßt er sich jährlich durch das Budget den erforderlichen Kredit erteilen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die fünf obern Klassen beträgt während des Winterhalbjahrs 30, während des Sommerhalbjahrs 24; für die obere Elementarschule das ganze Jahr 28, für die untere Elementarschule das ganze Jahr 24.

Dieselben sind für die zwei obersten (Parallel-) Klassen und die gemeinsame Oberschule auf die fünf ersten Schultage zu vertheilen, damit für sie der Samstag frei bleibe.

Zum Unterricht in den weiblichen Handarbeiten werden für die fünf obern Klassen wöchentlich 30 Stunden, für jede der beiden obern Elementarklassen 4 und für jede der zwei untern Elementarklassen 2 Stunden bestimmt.

Während der Arbeitsstunden der Mädchen erhalten die Knaben der zwei obern Elementarklassen von den betreffenden Klassenlehrern besondern Unterricht.

Am Ende eines jeden Winterhalbjahres findet in jeder Klasse eine öffentliche Jahresprüfung statt, welche sich über Alles erstrecken soll, was in das Jahrespensum gehört.

Die jährlichen Schulferien betragen in der Regel 9 Wochen, nämlich:

- 2 Wochen nach der Jahresprüfung,
- 4 Wochen im Sommer,
- 3 Wochen im Herbst.

Für die 3 obersten Klassen können dieselben durch die Schulkommission bis auf 11 Wochen ausgedehnt werden.

Solothurn. (Korr.) Der solothurnische Kantonallehrerverein hat zu seiner diesjährigen Berathung zwei sehr praktische Fragen ausgewählt. 1. Welches ist der passendste Lehrplan für unsere Primarschulen, der sowohl den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes, als den jetzigen Bedürfnissen entspricht?

Diese Frage wurde vorzugsweise auf Anregung der Erziehungsbehörden gewählt, um von den Lehrern zu vernehmen, welches nach ihrer Ansicht die geeignetste Methode sei. — Der alte Plan war seiner Zeit ganz entsprechend. Wenn man aber bedenkt, daß derselbe bereits ein Vierteljahrhundert durchlebt

hat, so wird man da willkürlich an Göthe's „Es erben Recht sich und Ge-
seze wie eine böse Krankheit fort“ erinnert.

Durch die Berathung dieses, so wie des nachfolgenden Punktes wird un-
ser Lehrerverein zu einer Art Schulsynode, und wir hoffen, es werde dieser
Umstand geeignet sein, dessen Bedeutung zu erhöhen.

Der zweite Berathungsgegenstand lautet: Soll in unsern Primarschulen
ein drittes Lesebuch eingeführt werden und was für eines?

Auch diese Frage hat einen praktischen Zweck und wie wir hören, beab-
sichtigt das Erziehungsdepartement, das so entworfene Lehrbuch für unsere
Schulen einzuführen. Mögen daher Lehrer sich mit diesen beiden Aufgaben
ernstlich befassen. Sie können nun selbst sich und der Schule ein sehr zweck-
mäßiges Lehrmittel an die Hand geben.

St. Gallen. (Korr.) Was ein Friedens- und Einigungswerk sein
sollte, das ist bei uns bisher ein Erisapfel, der die politischen Parteien erhitzt.
Die Kantonschule, welche ohne Unterschied der Konfession Allen die reichern
Quellen der Lebensbildung öffnen und Katholiken und Protestanten geschickt
machen sollte, die häusliche und bürgerliche Wohlfahrt zu suchen und zu för-
dern, wird von den Einen als ein großes Unglück und von den Andern als
ein großes Glück angesehen. Natürlich, daß die Einen sie aufgehoben, die
Andern sie erhalten wissen möchten; natürlich, daß die politischen Parteien,
die von jeher waren und nicht nach den Konfessionen geschieden sind, an dieser
größten und bedeutendsten Neuerung in der neuesten Geschichte unsers Kan-
tons immer neuen Anlaß in ihren Debatten nehmen; natürlich, daß die Par-
teileidenschaft weder das Gute, das die Anstalt leisten kann, noch ihr formelles
Recht, zehn Jahre bestehen zu dürfen, anerkennt und ihr ihren gesetzlichen Be-
stand sauer macht. Wie die Kantonschule durch eine Mehrheit gemacht wurde,
so waltet das Bestreben, eine Mehrheit zu machen, um jene aufzuheben. Um
aber diese zu machen, genügt es nicht, die konfessionelle Gefährlichkeit, welche
mit dieser Anstalt verbunden sei, hervorzuheben, sondern es werden materielle
Verheißungen in Aussicht gestellt, die allerdings auch für Verfechter der Kan-
tonsschule erwünscht wären, deren Erfüllung aber zweifelhaft ist. Wie jetzt
die Sachen stehen, und sie sind so, wie sie im Lauf der Zeit geworden sind,
ist die Vereinfachung der Staatsmaschine ein frommer, wenn auch nicht unbe-
gründeter Wunsch. Die stets zunehmende Mannigfaltigkeit des Volkslebens er-
fordert eine stets mannigfaltigere Regulirung und Ueberwachung, die bei dem
Zurücktreten der sittlichen Einfachheit nicht auf ein geringes Maß beschränkt
werden darf, soll nicht größere Unordnung einreißen. — Wir waren nicht die
Einzigsten, die mit der fraglichen neuen Schöpfung wohl in der Sache, aber